

**Anlage zur Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Wohnen SE am
19. Mai 2026**

Tagesordnungspunkt 10.5 - Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Dr. Florian Stetter

wohnhaft in Wien, geboren 1964

Selbständiger Immobilieninvestor

Nationalität: deutsch und österreichisch

Mitglied seit: März 2006

Beruflicher Werdegang

| | |
|-------------|--|
| seit 2024 | Selbständiger Immobilieninvestor |
| 2014 - 2022 | RockHedge Management AG, Vorstandsvorsitzender und Vorstand der RockHedge Grundbesitz Management AG |
| 2000 - 2010 | Strabag Property and Facility Services GmbH, Geschäftsführer |
| 1998 - 1999 | Oliver Wyman, Vice President |
| 1991 - 1997 | OC&C Strategy Consultant, Partner |
| 1988 - 1991 | McKinsey & Company, Senior Associate |

Ausbildung / Akademischer Werdegang

Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien, Österreich, Abschluss als
Magister; Promotion an der Universität Wien, Österreich.

Mandate (im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 AktG)

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5
Hs. 1 AktG:

- RockHedge Asset Management AG, Krefeld (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von
Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 AktG:

- Intelliway Services AD, Sofia, Bulgarien (Mitglied des Verwaltungsrats)

Weitere Angaben zu Empfehlung C.13 DCGK:

Abgesehen davon, dass Herr Dr. Stetter bereits gegenwärtig Mitglied des Aufsichtsrats der
Gesellschaft ist, steht er in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Gesellschaft, ihren



Organen, einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder einem wesentlich an der Deutsche Wohnen SE beteiligten Aktionär, deren Offenlegung Ziffer C.13 DCGK empfiehlt.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass Herr Dr. Stetter als unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand anzusehen ist, da er in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder dem Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Der Umstand, dass Herr Dr. Stetter seit 20 Jahren dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört, hat der Aufsichtsrat bei seinem Wahlvorschlag berücksichtigt. Gem. C.7 DCGK ist eine länger als 12 Jahre andauernde Mitgliedschaft im Aufsichtsrat einer Gesellschaft ein Indikator für eine Abhängigkeit von der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat ist aber davon überzeugt, dass Herr Dr. Stetter seine Aufgaben weiterhin integer, objektiv und im besten Interesse der Gesellschaft wahrnehmen wird. Es liegt im Unternehmensinteresse, die langjährige Erfahrung von Herrn Dr. Stetter im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu nutzen.